

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 5

Artikel: Was soll nach Verwerfung von Art. 34 der Bundesverfassung geschehen?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fund und unverdorben mit einem reichen Schätze beruflicher Kenntnisse und Menschentugenden in die liebe Heimat zurück, wohlbefähigt, deinesseits als Vorbild treuer Pflichterfüllung wieder einer nachfolgenden Generation zu dienen. Ich würde gerne noch länger mit dir plaudern und dir noch manches ans Herz legen — es könnte dir aber langweilig werden und dem Redaktor der Raum mangeln und so schließe ich denn mit einem herzlichen „*Hüt Gott!*“

Glückauf! Glückauf! du junger Mann;
Die schöne Welt steht vor dir offen.
Du trittst nun auf der Lebensbahn
Mit Jugendmut und frohem Hoffen.
So zieh mit Gott, du junger Mann,
Begleitet von der Eltern Segen,
Die Thräne, die beim Scheiden rann,
Auf' oft in dir ein ernstes Regen.
Es hat auch heut wohl allerwärts
Das Handwerk seinen gold'nen Boden —
Doch blicke betend himmelwärts,
Denn aller Segen kommt von oben.

Versicherung gegen Unfälle.

Am letzten Sonntag, den 22. April, tagte im Hotel zum „*Pfauen*“ in Zürich die konstituierende Generalversammlung der schweiz. Gewerbe-Unfallkasse, welche die den Interessenten zugestellten Statuten und Regulative in globo genehmigte. Als Sitz der Genossenschaft wurde seiner centralen Lage wegen Zürich erkoren und den Statuten gemäß ein Vorstand von 7 Mitgliedern gewählt, deren Präsident der auch in weitem Kreise, namentlich den Mitgliedern des schweiz. Schreinermeistervereins wohl bekannte Herr *E. d. Fritsch* i zum *Stroh*hof in Zürich ist. — Aus hier nicht zu erwähnenden Gründen wurde durch Urabstimmung die Auflösung der Unfallkasse schweiz. Schreinermeister auf den 30. Juni 1894 beschlossen. Mit Rücksicht darauf, daß die obligatorische staatliche Kranken- und Unfallversicherung, welche übrigens die Gewerbetreibenden nach den beiden Vorlagen von *Forrer* und *Greulich* noch mehr belastet als jetzt das Haftpflichtgesetz, in unabsehbare Ferne gerückt und die auf Aktien beruhenden Versicherungs-Institute, diese Gelegenheit benutzend, exorbitante Prämien verlangen, wurde in obiger Versammlung das Prinzip der gegenseitigen Versicherung warm befürwortet und namentlich betont, daß die Versicherung auf einer breiten Basis angelegt werden müsse, d. h. man solle die Wohlthat der gegenseitigen Unfallversicherung auch andern Gewerben als nur bloß einzelnen Berufszweigen gewähren.

Die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende „*Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse*“ besteht aus schweiz. Gewerbetreibenden. Der Versicherungskreis dehnt sich also nicht bloß auf einen bestimmten Industriezweig aus, sondern es ist jedem in der Schweiz wohnhaften Gewerbetreibenden ermöglicht, sich selbst oder sein Arbeitspersonal gegen die materiellen Schadensfolgen körperlicher Berufsunfälle bei genanntem Institut zu versichern und zwar das letztere mit und ohne Ausdehnung der Versicherung auf die Haftpflichtersatzansprüche.

Wer die Härte und die Dehnbarkeit des Haftpflichtgesetzes kennt und berücksichtigt, welch' enorme Prämien die Privatgesellschaften verlangen und zudem stets befürchten muß, daß ihm nach einem schwereren Unfälle die Police gekündigt wird, der wird die *Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse* lebhaft begrüßen und nicht lange zögern, derselben beizutreten.

Da dieses neue Institut bereits eine Versicherungssumme von über Fr. 1,500,000. — repräsentiert, so wäre also der Grundstein zu einem finanziell sichern Unternehmen gelegt, nachdem nämlich der Beitritt allen Berufszweigen geöffnet ist.

Es existieren in der Schweiz bereits mehrere auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsanstalten, so z. B. gegen Feuerschaden und auf das Leben. Alle diese

Anstalten, welche ihren Wirkungskreis nicht bloß auf einen bestimmten Geschäftszweig ausgedehnt haben, marschieren ganz vorzüglich und sehen wir daher gar nicht ein, warum ein ähnliches Institut, welches die Versicherung gegen Unfälle bezweckt, bei einem mäßigen Prämienfaze nicht ebenfalls prosperieren könnte.

Der *Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse* ein herzliches „*Glückauf!*“ — Anmeldungen zum Beitritt sind an Herrn *E. d. Fritsch* i zum *Stroh*hof in Zürich zu richten.

Was soll nach Verwerfung von Art. 34 der Bundesverfassung geschehen?

Ueber diese vom Centralausschuß des schweiz. Gewerbevereins zu behandelnde Frage fühlen wir uns verpflichtet, unsere Ansichten zu veröffentlichen, in der Hoffnung, daß dieselben leitenden Ortes vielleicht doch einigermaßen berücksichtigt werden.

Die beim Kampfe um Annahme des Gewerbeartikels in einigen Blättern und besonders im „*Gewerbe*“ angewandten „*Mittel*“ wollen wir gerne vergeben und vergessen, unter andern auch das geistreiche „*Gespräch*“ in der der Abstimmung vorangegangenen Nummer, und nur kurz bemerken, daß der Vorwurf, die *St. Galler* hätten nur aus „*Täubi*“ verworfen und es komme hier nur darauf an, was Einer oder Zwei sagen und dann laufen die andern mit, auf Unrichtigkeit beruhten. Die erweiterte Kommission des Handwerksmeistervereins besteht aus lauter Leuten, welche als Lehrling, Geselle und Meister ihre praktischen Erfahrungen gemacht haben und keinem Leihhammel folgen würden, und wenn die Hauptversammlung gefunden hätte, der neue Artikel sei für die Handwerksmeister vorteilhaft, so hätte sie denselben trotz allem, was vorangegangen war, mit Freuden angenommen und nicht einstimmig verworfen. Die *St. Galler* sind auch heute gerne bereit, zu jeder für die Handwerksmeister unzweifelhaft günstigen Revision die Hand zu bieten, können aber dieselbe nur in einer Einschränkung des *Art. 31* der Bundesverfassung erblicken.

Was die Bildung von obligatorischen Berufsgenossenschaften anbelangt, würden wir vor der Hand für geraten finden, dieselben fallen zu lassen. Das Projekt „*Gutenberg*“ und dasjenige des schweiz. Gewerbevereins, sowie die von Herrn *Großrat Demme* im Gewerbeverein *Bern* letzthin aufgestellten Thesen erfreuen sich weder der Sympathie der Bevölkerung, noch derjenigen einer großen Zahl von Handwerksmeistern; sie mögen ja gut gemeint sein; aber alle darin enthaltenen und nicht schon jetzt bestehenden Rechte der Handwerksmeister würden sich in Wirklichkeit als illusorisch erweisen, weil die Zustimmung der Arbeiter erforderlich wäre und diese — darüber liegt besonders im Hinblick auf die gegenwärtige Striksbewegung wieder volle Gewißheit vor — absolut unannehmbare Bedingungen hiezu stellen würden.

Auch der vom schweiz. Gewerbeverein 1888 elaborierte Katechismus über das Verhältnis zwischen Meistern und Arbeitern dürfte kaum auf die Annahme durch das Schweizervolk zählen; man ist allgemein der Ansicht, daß in Hinsicht auf „*Arbeiterschut*z“ nun das billigerweise zu Erwartende geschehen sei. Und betreffend das Lehrlingswesen wird man z. B. den *St. Gallern* kaum vorwerfen können, daß sie nicht mit besonderer Opferfreudigkeit zu allen bisher verlangten Reformen gestanden seien; aber zu viel ist auch hier zu viel und nach unsern Erfahrungen hat es den Lehrlingen noch seltener geschadet, wenn sie anfangs ein wenig „*unten durch*“ mußten.

Also mache man sich nur keine Illusionen in dieser Hinsicht, oder es wird sich bei einer künftigen Abstimmung von neuem zeigen, daß der schweizerische Handwerker- und Gewerbebestand bei weitem nicht einig dasteht. — Warum

soll nun aber der Schweiz. Gewerbeverein nicht vor allem das zu erkämpfen suchen, worüber alles einig ist?

„Krieg dem Schwindel, Schutz der redlichen Arbeit!“ Das sei vor allem die Parole! es ist auch gewiß heutzutage das allerbringendste. Dieser Schutz kann aber wirksam nicht durch Genossenschaftskammern, sondern nur durch eidgenössische oder kantonale Gesetze verliehen werden, jedoch erst dann, wenn die unbeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit gefallen ist.

Sage man nur deutlich im Revisionsartikel, daß man dies wolle und nichts anderes; revidiere man den Schlußsatz von Art. 31 in dem Sinne: „Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nur insoweit beeinträchtigen, als dies zur Bekämpfung jedes die öffentliche Moral gefährdenden Geschäftsganges und gemeinlichlicher Konkurrenz nützlich erscheint,“ und wir wetten darauf, daß derselbe vom Volke nicht verworfen wird.

Aber freilich: man muß eben wollen! gg.

Schweizer. Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung).

Die Mitglieder des Centralvorstandes sind eingeladen zu einer ordentlichen Sitzung auf Montag den 30. April 1894, vormittags 10 Uhr, in das Bureau des Vereins, Börsengebäude in Zürich, zur Behandlung folgender

Traktanden:

1. Zeit, Programm und Traktanden nächster Delegiertenversammlung.
2. Jahresrechnung pro 1893.
3. Programm für die Lehrlingsarbeiten-Ausstellung in Genf 1896.
4. Publikationen in französischer Sprache.
5. Anerkennungs-Diplome für diensttreue Arbeiter.
6. Was soll nach Verwerfung von Art. 34ter der Bundesverfassung geschehen?
7. Bericht über die Ergebnisse der Erhebungen betreffend:
 - a) Förderung der Berufslehre beim Meister;
 - b) Konsumvereine.
8. Schweizerisches Hausiergesetz.
9. Unfällige weitere Anträge resp. Anregungen.

Für die Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Paris au sind als Datum der 30. Juni und 1. Juli und folgende Traktanden in Aussicht genommen:

1. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1893.
2. Wahl des Vorortes pro 1894—1897.
3. Wahl des Centralpräsidenten.
4. Wahl der Centralvorstandsmitglieder.
5. Wahl der Rechnungsrevisoren pro 1894.
6. Bestimmung des Ortes nächster Delegiertenversammlung.
7. Antrag des Centralvorstandes beir. Statutenrevision.
8. Förderung der Berufslehre beim Meister. (Referat des Hrn. Nationalrat Wild in St. Gallen).
9. Der Befähigungsnachweis im Handwerk. (Referat des Hrn. Meili, Redaktor der „Schweizer. Schuhmacherztg.“)
10. Kurzer Bericht über die diesjährigen Lehrlingsprüfungen. Unfällige weitere Anträge resp. Anregungen.

Unfallkasse Schweiz. Schreinermeister.

Schaffhausen, 23. April 1894.

Herrn!

Wir beehren uns hiemit, Ihnen das Resultat der vorgenommenen Abstimmung betreffend die Auflösung unserer Genossenschaft auf Ende Juni 1894 wie folgt zur Kenntnis zu bringen:

Von 112 stimmberechtigten Mitgliedern gingen 94 Stim-

zeddel ein. Davon stimmten für die Auflösung 81 und gegen dieselbe 12 Mitglieder; 1 Stimmschedel war ungültig.

Die Auflösung der Genossenschaft auf Ende Juni 1894 ist demnach mit mehr als $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen. Mit dem 30. Juni 1894, nachts 12 Uhr, erlöschen sämtliche ausgestellten Pollicen, dagegen bleiben die Mitglieder gemäß § 8 der Statuten für allfällig rückständige Prämien und Nachschüsse zc. haftbar.

Die Verifikation und Zählung der Stimmschedel fand am 22. April durch die Herren Gust. Fröhle von Basel, Rob. Müller von St. Gallen und G. Wagen von Schaffhausen statt.

Hochachtung

Unfallkasse Schweizerischer Schreinermeister:
Der Vizepräsident: Der Sekretär:
Nagaz-Leu. G. Egli.

Verbandswesen.



Etwas für die Zimmermeister.

(Korresp.) Zur Zeit vergeht fast kein Tag, ohne daß man von Streiks und abermals Streiks liest in dieser oder jener Branche. Ein solcher drohte auch letzter Tage von den Zimmergefallen in Zürich auszubringen. — Wer nun weiß, wie gerade in unserm Handwerk im Winter die Arbeitszeit so kurz bemessen, so daß man im Sommer genötigt ist, die Zeit auszunützen (die längste Arbeitszeit beträgt ca. 11 Stunden), kann denn doch kaum begreifen, daß die Leute immer weniger arbeiten und noch mehr Lohn wollen. Würden die Preisansätze, welche die Meister an die Kundschaft stellen können, im richtigen Verhältnis zu den Ansprüchen der Gefellen stehen, so hätten diese Forderungen einen Sinn. Aber das ist eben im weitaus größten Teile nicht der Fall. — Der Meister und Arbeitgeber ist heutzutage von Gesetzeswegen gegenüber dem Arbeiter wenig oder gar nicht geschützt, hat nebst dem obligaten Verdruß noch mit einer bösen Konkurrenz zu kämpfen, kann hie und da noch strauen, wie er zu seinem Gelde kommt zc.

Ist aber diesem Uebelstande nicht ganz oder doch teilweise abzuhelfen? Ich glaube wohl. Lernen wir in dieser Hinsicht von den Arbeitern. Gründen wir einen schweizer. Zimmermeisterverband; machen wir uns in gewissen Beziehungen solidarisches und seien wir überzeugt, daß wir, nebst Gewinnung vieler Vorteile für unser Handwerk, auch im Stande sind, den Streikereien einen Damm entgegenzusetzen.

Möchten diese Zeilen etwas zur Gründung eines Meistervereins beitragen. Wenn der lokale Zimmermeisterverein einer größeren Stadt die Sache an die Hand nähme und eine Versammlung behufs Gründung obgenannten Verbandes ausschriebe, so dürfte er sicher sein, daß sich eine stattliche Anzahl Kollegen einfinden würden, welche ihm für diese Mühe dankbar sind.

Einer im Namen Mehrerer.

Der Schmiede- und Wagnerstreik in Zürich, der seit letztem Montag dauert, umfaßt ca. 120 Gefellen.

Bau-Chronik.

Bauten für das eidg. Schützenfest in Winterthur 1895. Nach dem Situationsplan für die Festbauten des eidgenössischen Schützenfestes sind 180 bis 200 Scheiben für die Distanz 300 Meter, sowie ca. 20 Revolver Scheiben in Aussicht genommen. Die große Festhalle würde für 4000—4500 Personen Raum bieten. Der Situationsplan wird definitiv vom Organisationskomitee demnächst festgestellt werden. Es wird gerühmt, daß derselbe sowohl vom Standpunkte des Schützen, wie von demjenigen des Festbesuchers aus ein sehr glücklich gewählter sei.